

(3) Ehegatten der pflichtversicherten selbständig Tätigen sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn sie bei der Ausübung der Tätigkeit des Pflichtversicherten ständig mitarbeiten und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

§ 3

V/ ird von pflichtversicherten Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie Mitgliedern von Kollegien der Rechtsanwälte eine Tätigkeit gemäß § 2 Absätze 1 bzw. 3 nebenberuflich ausgeübt, sind sie für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert. Handelt es sich dabei um eine steuerbegünstigte freiberufliche Tätigkeit, so besteht dafür nur Versicherungspflicht, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 480 M im Kalenderjahr betragen.

Beitragspflicht und Unfallumlage

§ 4

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt 20%, für Vollrentner 10%, der im Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte.

(2) Der den Betrag von 7 200 M übersteigende Teil der Jahreseinkünfte des Versicherten ist beitragsfrei.

(3) Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird eine Unfallumlage erhoben. Die Berechnung der Unfallumlage erfolgt nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82).

§ 5

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der selbständig Tätigen ist der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

(2) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der ständig mitarbeitenden Ehegatten ist der im Kalenderjahr auf ihre Arbeitsleistung entfallende Anteil an den Einkünften des selbständig Tätigen aus versicherungspflichtiger selbständiger Tätigkeit, mindestens jedoch der entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werkträgigen zu zahlende Tariflohn.

§ 6

(1) Für die pflichtversicherten ständig mitarbeitenden Ehegatten besteht für Zeiten des Anspruchs auf Krankengeld, erhöhtes Krankengeld oder Hausgeld, Unterstützung für alleinstehende Werkträgigen bei Pflege erkrankter Kinder sowie auf Schwangerschafts- und Wochengeld keine Beitragspflicht.

(2) Für die gemäß § 3 Pflichtversicherten besteht für die Zeiten, in denen Beitragsfreiheit als Arbeiter oder Angestellter, Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte besteht, keine Beitragspflicht nach dieser Verordnung.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 7

(1) Die nach dieser Verordnung Pflichtversicherten erhalten die Sach- und Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Arbeiter und Angestellte gelten, soweit unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Berechnung des Krankengeldes oder Hausgeldes, der Unterstützung für alleinstehende Werkträgigen bei Pflege erkrankter Kinder sowie der Bestattungsbeihilfe erfolgt auf der Grundlage der beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Berechnung

a) des erhöhten Krankengeldes oder Hausgeldes nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248),

b) der Krankengeldzuschläge für Tuberkulosekranke,

c) des Schwangerschafts- und Wochengeldes

erfolgt auf der Grundlage der Nettoeinkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres, jedoch maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M.

(4) Der Zuschlag zum Krankengeld oder Hausgeld für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wird auch zu den Geldleistungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b gewährt. Seine Höhe ist von den Geldleistungen abzuleiten, die sich nach den beitragspflichtigen Einkünften ergeben.

(5) Die Berechnung und Gewährung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Geldleistungen erfolgt nach Kalendertagen. Der Berechnung der Bestattungsbeihilfe ist der Teil der beitragspflichtigen jährlichen Einkünfte zugrunde zu legen, der auf einen Kalendermonat entfällt.

§ 8

Die Familienangehörigen der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft, Bestattungsbeihilfe sowie als Hinterbliebene auf Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Familienangehörige von Arbeitern und Angestellten gelten. Das gilt sinngemäß für Empfänger einer Vollrente.

Übergangsbestimmungen

§ 9

Die Beiträge für beitragspflichtige Einkünfte aus dem Jahre 1970 sind nach den bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Rechtsvorschriften zu zahlen.

§ 10

Bestand bereits bis zum 31. Dezember 1970 Anspruch auf Schwangerschafts- oder Wochengeld und dauert der Leistungsfall noch an, tritt durch diese Verordnung keine Veränderung der Leistung ein.

§ 11

Selbständig Tätige und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig aus dieser Tätigkeit pflichtversichert